

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers erkennt der Lieferer nicht an, es sei denn, der Lieferer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen des Lieferers gelten auch dann, wenn dieser in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

II. Preise, Zahlungsbedingungen, Rücktritt

1. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich in Euro ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche jeweils geltende Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen des Lieferers eingeschlossen; sie wird in Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Der Lieferer hat das Recht, Aufträge nur gegen Vorkasse durchzuführen.
3. Der Lieferer kann jederzeit begründete Teillieferungen und -berechnungen durchführen, soweit nicht schriftlich zwischen Besteller und Lieferer etwas anderes vereinbart wurde.
4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
5. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
6. Schecks oder Wechsel werden nur bei schriftlicher Vereinbarung vom Lieferer entgegengenommen.
7. Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes schriftlich vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung sämtliche erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs, des persönlichen Gepäcks, und Kosten ärztlicher Behandlungen, wie z. B. Impfungen sowie Auslösungen.
8. Für Notdienstesätze, also Arbeiten die außerhalb der Geschäftszeiten des Lieferers vom Besteller angefordert und nicht bereits im Vorfeld schriftlich vereinbart wurden, ist vom Besteller eine Notdienstpauschale zu entrichten. Diese ist grundsätzlich bei Anforderung eines Notdienstesatzes fällig, selbst wenn der Besteller den Einsatz storniert.
9. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferer anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als seine Gegenforderung auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
10. Tritt der Besteller vom Kaufvertrag zurück, so kann der Lieferer eine angemessene Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 80 % der vereinbarten Auftragssumme verlangen.
11. Der Lieferer ist berechtigt, seine ihm gegen den Besteller zustehende Forderung an einen Factor zu veräußern.
12. Für Dienstleistungsaufträge mit mehr als 100 Std. Umfang können 14tägig Zwischenrechnungen mit 14tägigem Zahlungsziel gelegt werden.

14. Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis Zug um Zug mit der Übergabe des Kaufgegenstandes bzw. mit Erbringung der Dienstleistung fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar.

15. Für Festpreisangebote gelten folgende Zahlungsbedingung als vereinbart:

50% des Auftragswertes nach Eingang der Auftragsbestätigung, gegen unverzüglich fällige Abschlagsrechnung
40% des Auftragswertes bei Fertigmeldung jedoch vor Auslieferung, gegen unverzüglich fällige Abschlagsrechnung

10% des Auftragswertes 14 Tage nach Rechnungsdatum der Schlussrechnung, die nach Abnahme bzw. Inbetriebnahme erstellt wird.

16. Eventuelle Bürgschaften/Avale auf Anzahlungen sind ohne weitere Aufforderung nach Fertigmeldung gem. 15. zurückzugeben. Eine verspätete Rückgabe kommt einem Verzug über die verbürgte Summe gleich.

17. Für Dienstleistungsaufträge mit mehr als 100 Std. Umfang können 14tägig Zwischenrechnungen mit 14tägigem Zahlungsziel gelegt werden.

III. Zahlungsverzug

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der vertraglich vereinbarte Preis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Lieferer behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug des Bestellers Verzugszinsen zu berechnen. Zahlungsverzug wird bei erstmaliger Anmahnung festgestellt.

2. Der Verzugszins bei Verbrauchergeschäften wird mit 5% Punkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank per Anno berechnet. Der Verzugszins bei Handelsgeschäften wird mit 8% Punkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank per Anno berechnet.

IV. Angebote

1. Angebote sowie Lieferungen und Leistungen werden immer auf Grundlage der vom Besteller übermittelten Informationen und Dokumentation erstellt oder durchgeführt. Sollten dem Lieferer nach Bestellung oder bereits bei Beginn der Auftragsabwicklung weitere wichtige Informationen oder Dokumente übermittelt sowie Änderungswünsche geäußert werden, so wird der hiermit verbundene Mehraufwand gegenüber dem Besteller fakturiert. Eines gesonderten Nachtragsangebotes bedarf es nicht.

2. Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart. Mündliche und telefonische Absprachen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

3. Ist die Bestellung als Angebot des Bestellers zu qualifizieren, kann der Lieferer dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.

4. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder konkludente Lieferung bzw. Erbringung der Leistung zustande. Die Schriftform ist sowohl durch Telefax und E-Mail gewahrt.

V. Arbeitsnachweise, Arbeitsberichte

Arbeitsnachweise und Arbeitsberichte werden der Abrechnung des Lieferers zugrundegelegt. Sie sind vom Besteller bzw. von seinem Beauftragten unverzüglich nach Erhalt genau zu prüfen und ggf. gegenüber dem Lieferer zu rügen. Die nicht berücksichtigten Reisestunden, Fahrkosten und sonstigen Reisekosten werden nach den vom Monteur nach Montagebeendigung gemachten Angaben berechnet

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Lieferer liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Der Lieferer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzgl. angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Lieferer Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den dem Lieferer entstandenen Ausfall.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt dem Lieferer jedoch bereits jetzt sämtliche Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. Umsatzsteuer) der Forderung des Lieferers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, sämtliche zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für den Lieferer vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt dieser das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
6. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt dieser das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum über Miteigentum für den Lieferer.
7. Der Besteller tritt dem Lieferer auch die Forderungen zur Sicherung seiner Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
8. Der Lieferer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Lieferers die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt hierbei dem Lieferer.

9. Der Lieferer behält sich das Recht vor, die von ihm im Rahmen eines Auftrags erstellte oder bearbeitete Software mit einem Passwort zu versehen und dieses erst dann dem Besteller zu übermitteln, sobald vom Besteller die vollständige, vereinbarte Auftragssumme beglichen wurde.

VII. Fristen für Lieferungen und Verzug

1. Der Beginn der vom Lieferer angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen durch den Besteller voraus.
2. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung des Lieferers setzt weiterhin die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt dem Lieferer vorbehalten.
3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist der Lieferer berechtigt, den ihm insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
4. Sofern die Voraussetzungen der Ziffer 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
5. Werden Versand oder Zustellung der Sache auf Wunsch des Bestellers um mehr als 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft durch den Lieferer verzögert, kann der Lieferer dem Besteller für jeden angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen berechnen. Der Lieferer hat keinen Nachweis über Lagerkosten vorzulegen. Das Lagergeld kann zusätzlich zu Verzugszinsen bei Zahlungsverzug berechnet werden.

VIII. Gefahrenübergang, Verpackungskosten

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
2. Eine Rücknahmeverpflichtung des Lieferers bezüglich Transportverpackungen, Umverpackungen oder Verkaufsverpackungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Sofern der Besteller es wünscht, wird der Lieferer die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten hierfür trägt der Besteller zum Pauschalpreis.

IX. Aufstellung und Montage, Auslandseinsätze

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, sowie die erforderlichen statischen Angaben, Sicherheitsvorschriften und Dokumentation unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageort müssen geebnet und geräumt sein.

4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu erstatten.

5. Voraussetzung für die Durchführung von Auslandseinsätzen ist die Vorlage aller notwendigen Unterlagen und Dokumentationen (z.B. Materiallisten, R&I, Bilder der Anlage/Baustelle etc.) sowie eines tragfähigen und vom Lieferer genehmigten Sicherheits- und Servicekonzepts, insbesondere für Zielländer mit Reisewarnung durch das deutsche Auswärtige Amt, seitens des Bestellers. Sofern nicht anders vereinbart sind Auslandseinsätze mindestens drei Wochen vor Reisebeginn zu bestellen.

Diese Frist dient der technischen und ggf. medizinischen Vorbereitung der reisenden Personen sowie einer eventuellen Visabeschaffung. Auslandseinsätze über eine Dauer von mehr als drei Wochen werden nur akzeptiert, wenn der Besteller mit einem Wechsel der Reisenden und einer entsprechenden Kostenübernahme einverstanden ist. Auslandseinsätze in Nicht-EU-Länder werden von mindestens zwei Reisenden durchgeführt.

6. Sollten die Voraussetzungen und notwendigen örtlichen Gegebenheiten zur reibungslosen Durchführung des Einsatzes nicht erfüllt sein, so behält sich der Lieferer vor den Auslandseinsatz auf Kosten des Bestellers zu beenden bzw. nicht anzutreten.

7. Der Besteller kommt für die Kosten der Gesundheitsvorsorge (z.B. Medikamente und Impfungen) und die Beschaffung von Reisedokumenten (z.B. Reisepass und Visum) aller Reisenden auf. Der Besteller hat ggf. erforderliche Unterlagen für die Visabeschaffung selbst zu organisieren (z.B. Einladungen). Es wird stets ein der Tätigkeit angepasstes Visum verwendet (z.B. Arbeitsvisum, Meeting-Visum etc.). Sofern Visa seitens des Bestellers organisiert werden, hat er dies ebenfalls zu berücksichtigen.

8. Die Organisation der An- und Abreise (per Bahn oder Flug) kann durch den Besteller vorgenommen werden. Die Organisation der Beförderung zwischen Flughafen, Hotel und Baustelle vor Ort muss vom Besteller vorgenommen werden. Für Bahn- und Flugreisen gilt Bremen als Abreiseort. Andere Orte nur nach Vereinbarung. Bei Bahn- und Flugreisen sollen möglichst Non-Stop-Verbindungen bzw. Verbindungen mit dem geringsten Zeitaufwand (bezüglich Reise- und Wartezeiten) gewählt werden. Sofern die Einreise des Reisenden in ein Nicht-EU-Land verweigert wird, und liegt der Grund nicht im Fehlverhalten des Reisenden bzw. des Lieferers, so hat der Besteller die entstehenden Kosten der Rückreise zu tragen.

9. Die Organisation der Unterkunft am Montageort wird durch den Besteller vorgenommen. Die Unterkunft erfolgt in einem Hotel mit durchschnittlich deutscher Qualität und Ausstattung.

10. Die Verlängerung eines Auslandseinsatzes ist rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor dem ursprünglich geplanten Abreisetermin zu bestellen. Sofern dieser Verlängerung nichts im Wege steht bestätigen wir dies schriftlich.

X. Abnahme

Lieferungen sind, auch wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen, vom Besteller abzunehmen. Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung des Werks die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von 2 Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

XI. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und unverzüglich nachgekommen ist.

2. Soweit ein Mangel der Sache vorliegt, ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

3. Stellt der Lieferer ein neues Werk her, kann er vom Besteller Rückgewähr des mangelhaften Werkes verlangen.

4. Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit dem Lieferer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5. Die Gewährleistung des Lieferers erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen, oder wichtige Informationen und Dokumente vor bzw. während der Auftragsdurchführung (Lieferung und Leistung) vorenthalten, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung des Lieferers.

6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang bzw. Abnahme.

7. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

8. Weitere Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Ziffer XIII. (sonstige Haftung) bleibt unberührt.

XII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. Die Lieferungen, insbesondere Software (Programm und Benutzerhandbuch) sind rechtlich geschützt. Das Urheberrecht und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Lieferung sowie an den Gegenständen, die der Lieferer dem Besteller im Rahmen der Vertragsanbahnung und -Durchführung überlässt oder zugänglich macht, steht im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich dem Lieferer zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat der Lieferer entsprechende Verwertungsrechte.

2. Der Lieferer stellt die Lieferungen frei von solchen Rechten Dritter zur Verfügung, die im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen. Falls Dritte entgegenstehende Ansprüche erheben, unterrichten die Vertragspartner einander hiervon unverzüglich und schriftlich.

XIII. Sonstige Haftung

1. Haftung des Lieferers auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubte Handlungen ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer XIII eingeschränkt.

2. Der Lieferer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, ges. Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung der Lieferung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben vom Personal des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

3. Soweit der Lieferer gem. Ziffer XIII Nr. 2 dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Lieferer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Lieferung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten in gleichem Umfange zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferers.
5. Soweit der Lieferer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird, und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Haftung.
6. Die Einschränkungen dieser Ziffer XIII. gelten nicht für die Haftung des Lieferers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

XIV. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand bzw. – im Falle von Dienstleistungen an bestehenden Anlagen – auf dem von Auftraggeber benannten System überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XV. Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller, ist nach Wahl des Lieferers der Sitz des Lieferers oder der Sitz des Bestellers. Für Klagen gegen den Lieferer ist der Sitz des Lieferers ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
2. Die Beziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.
3. Soweit der Vertrag oder diese allgemeinen Bedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücke diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser allgemeinen Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
4. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart finden die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A- C) keine Anwendung.
5. Sämtliche Änderungen des Vertrages oder dieser allgemeinen Bedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Absatzes.

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Thomas Krehl TK-Robotik



Stand 01.10.2015
